

## **Existenz & Zukunft**

**Beraternetzwerk Wolfenbüttel e.V.**

**- Vereinssatzung -**

## Präambel

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Bezeichnungen beziehen sich jedoch auf alle Geschlechter.

Die Mitgliedschaft bei „Existenz & Zukunft – Beraternetzwerk Wolfenbüttel e.V.“ ist an die Einhaltung der folgenden Statuten gebunden, die Bestandteil der Satzung sind:

- Das Beraternetzwerk unterstützt von der ersten Idee bis zur dauerhaften Umsetzung.
- Das Beraternetzwerk begleitet den Gründungsprozess und die Weiterentwicklung des Unternehmens innovativ und bedarfsgerecht.
- Das Beraternetzwerk unterstützt neben den Existenzgründern auch am Markt bereits bestehende Unternehmen und Unternehmensnachfolgen bei der Erhaltung und Weiterentwicklung des Unternehmens, der Sicherung der im Unternehmen angesiedelten Arbeitsplätze sowie in der allgemeinen Unterstützung der Unternehmensführung.
- Der Berater bietet für Existenzgründer eine unentgeltliche Leistung in Form einer kostenlosen Erstberatung an. Dieses Angebot ist mit der Unternehmenskompetenz verknüpft und bietet einen Vorteil für die Existenzgründer.
- Es wird angestrebt mindestens einmal pro Jahr eine Veranstaltung speziell für Existenzgründer anzubieten. Um die Veranstaltungen für Existenzgründer günstig anbieten zu können, werden die Leiter möglichst nicht bezahlt.
- Kompetenz aus dem Wirtschaftsraum für den Wirtschaftsraum: Durch die Ausrichtung des Beraternetzwerkes auf die Region Wolfenbüttel werden vorwiegend dort ansässige Unternehmen als beratende Mitglieder aufgenommen.
- Das Netzwerk lebt von Ideen und der Mitarbeit seiner Mitglieder. Die Bereitschaft zur konstruktiven Unterstützung des Beraternetzwerks ist daher ein wichtiger Teil des Konzeptes.

Die Statuten sollen dazu beitragen, die Gründer- und Unternehmenskultur im Wirtschaftsraum Wolfenbüttel zu fördern, um so jedem Existenzgründungswilligen bzw. Unternehmer eine Plattform zu bieten, von der er in eine gesicherte Selbstständigkeit starten bzw. die Selbstständigkeit dauerhaft erhalten und sichern kann. Dabei ist es notwendig, den Existenzgründer nicht nur in der Gründungsphase zu begleiten, sondern auch Ansprechpartner für die nachfolgenden Jahre zu sein.

# Allgemeines

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Existenz & Zukunft - Beraternetzwerk Wolfenbüttel“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name:

„Existenz & Zukunft –Beraternetzwerk Wolfenbüttel e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wolfenbüttel.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Beratung und Förderung von Existenz- und Unternehmensgründungen sowie von bestehenden Unternehmen. Ziel ist die Verbesserung der notwendigen Rahmenbedingungen in der Region Wolfenbüttel.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Die Förderung der Unterstützung und Begleitung von Existenzgründungen, auch aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen.
- b. Die Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Tagungen, Qualifizierungsmaßnahmen etc., sowie die Kooperation der Mitglieder bei der Durchführung von Veranstaltungen.
- c. Maßnahmen, die der Förderung eines gründungsfreundlichen Klimas sowie der Unternehmenskultur im Wirtschaftsraum Wolfenbüttel dienen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine entgeltlichen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Zuwendungen aufgrund gegenseitiger Rechtsgeschäfte sind zulässig.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglieder des Vereins sind
  - Ordentliche Mitglieder
  - Fördernde Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder leisten aktive Vereinsarbeit im Sinne der Satzung und der Statuten.
- (3) Fördernde Mitglieder sind Personen, die durch regelmäßige Beiträge oder in anderer Weise den Verein materiell unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder seinen satzungsgemäßen Zweck besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt und abberufen.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen und von juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts erworben werden, soweit ihre Mitgliedschaft eine Förderung des Vereinszwecks erwarten lässt. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.
- (2) Der Vorstand kann für das Aufnahmeverfahren zur ordentlichen Mitgliedschaft verbindliche Qualitätsstandards entwickeln.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Stimm- und Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Das Stimmrecht ruht, wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen mehr als drei Monate in Verzug ist.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen erlischt mit deren Tod, Austritt oder Ausschluss.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt. Der Beschluss ist dem Mitglied zuzusenden.
- (5) Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher Anspruch von juristischen und natürlichen Personen gegenüber dem Verein.

## § 6 Mitgliedsbeiträge und Haushaltsführung

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung der Beiträge und Umlagen.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Zur Bestimmung von Umlagen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Höhe der Umlage darf maximal den dreifachen Jahresmitgliedsbeitrag nicht überschreiten. Der Jahresbeitrag kann von den Mitgliedern in Selbsteinschätzung erhöht werden. Diese Selbsteinschätzung ist auch für das folgende Geschäftsjahr des Vereins verbindlich, wenn das Mitglied nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand diese Selbsteinschätzung widerruft. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

## Organe des Vereins

### § 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
  - a. Die Mitgliederversammlung,
  - b. der Beirat und
  - c. der Vorstand.
- (2) Die Organe erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

### § 8 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann auf ein anderes Mitglied durch eine schriftliche Erklärung übertragen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Beratung und Festlegung von Grundsätzen der Vereinspolitik
  - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands,
  - c. Entgegennahme des Jahresberichts des Beirats und Entlastung des Beirats,
  - d. Wahl des Kassenprüfers,
  - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
  - f. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - g. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Beirats,
  - h. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

### § 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Anträge auf Ergänzung bekannt zu geben.

- (3) Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die vorher schriftlich eingereicht bzw. in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

## § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses unterzeichnet der Protokollführer, der jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (8) Die Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich oder elektronisch gefasst werden, wenn die Mitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung und dem Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit zustimmen.

- (9) Die Durchführung von hybriden oder Online-Mitgliederversammlungen ist möglich. Entsprechende Beschlüsse sind somit auch in solchen Durchführungsarten zu fassen.

## § 12 Beirat

- (1) Der Verein kann sich einen Beirat geben.
- (2) Dem Beirat sollen fachlich qualifizierte Personen angehören, die bei wesentlichen Aufgaben des Vereins beratend mitwirken.
- (3) Der Beirat nimmt darüber hinaus die Funktion eines Schlichters in strittigen Fragen wahr, insbesondere, wenn es sich dabei um vereinsinterne Probleme handelt.
- (4) Dem Beirat können Vertreter aus allen für die Unterstützung von Existenzgründungen relevanten Bereichen angehören.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Sitzungen des Beirats einberuft und leitet. Die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführer können an den Beiratssitzungen teilnehmen.
- (6) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung bedarf.

## § 13 Wahl und Amtsdauer des Beirats

- (1) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## § 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus fünf Personen. Dazu zählen der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende (zugleich Schriftführer), der Schatzmeister sowie zwei weitere Vorstandmitglieder, darunter der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB vom Vorstand vertreten. Vertretungsberechtigt sind jeweils nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) Dem Vorstand soll ein Vertreter des Technischen Innovationszentrums Wolfenbüttel e. V. angehören.

## § 15 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Zur Koordinierung und Steuerung der laufenden Geschäfte des Vereins bestellt der Vorstand den Sachbearbeiter für Wirtschaftsförderung der Stadt Wolfenbüttel als geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Der Geschäftsführer ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich, insbesondere für die Umsetzung der laufenden Maßnahmen zur Verwirklichung des Satzungszwecks (§ 2 Abs. 1).

## § 16 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellen der Tagesordnung;
  - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c. Erstellung des Jahresberichts;
  - d. Festsetzung des jährlichen Haushaltsplans über die Verwendung der voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mittel;
  - e. Festlegung von Maßnahmen zur Förderung des Satzungszwecks;
  - f. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder.

## § 17 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins oder Vertreter von Mitgliedern (sofern es sich um juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts handelt) gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag der Mitglieder kann der Antrag auf Abwahl eines Mitglieds des Vorstands auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden. Zur Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes sind drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der

Mitgliederversammlung notwendig. Im Falle der Abwahl ist unverzüglich für das abgewählte Mitglied durch die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied des Vorstandes zu wählen.

## § 18 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Geschäftsführenden Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 1. Vorsitzenden, unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden, mindestens jedoch ist eine Frist von einer Woche einzuhalten.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 19 Auflösung des Vereins

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer drei Viertel Mehrheit aller Mitglieder.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der geschäftsführende Vorstand und der 1. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung des Vereins geht dessen Vermögen auf eine Institution über, die dem Vereinszweck nahesteht. Eine Entscheidung hierüber trifft die Wirtschaftsförderung der Stadt Wolfenbüttel.

## § 20 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, alle auf Verlangen des Amtsgerichts etwa erforderlich werdenden formellen und redaktionellen Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen der Satzung oder eine künftig aufzunehmende Bestimmung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch den Beschluss der Mitglieder möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck

unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Satzungslücke offenbar wird.

Wolfenbüttel, den 14.03.2024